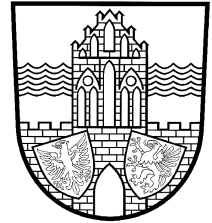


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 15. Juli 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)
Seite 1:	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe)
Seite 3:	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Aufhebungssatzung Deponiegebührensatzung)
Seite 3:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Schwedt (Th.- Müntzer- Ring, Am Waldbad)
Seite 4:	Satzung der Sparkasse Uckermark
Seite 5:	Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landesstraßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010)
Seite 6:	Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark

AMTLICHER TEIL

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (1. ÄNDERUNGSSATZUNG ABFALLGEBÜHRENSATZUNG)

Die Satzung über die Abfallgebühren Landkreises Uckermark vom 08. Juli 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 15. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 2008 wird vom Kreistag des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen: „die Siedlungsabfalldeponie Pinnow und“
- In Abs. 1 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen: „die Deponie Pinnow und“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, 09.07.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES UCKERMARK (2. ÄNDERUNGSSATZUNG - ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE WERTSTOFFANNAHMEHÖFE)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark vom 14. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 12. Jahrgang, Nr. 15 vom 22. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 13. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. Dezember 2006, wird vom Kreistag des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. d. zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Abs. 1 wird durch nachstehenden neuen Abs. 1 ersetzt:

„1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen erhoben:

 - a) Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, und Gemische hiervon mit weniger als 5 % Störstoffen; jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Hänger transportiert werden kann
 - b) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Hänger transportiert werden kann.“
 - 1.2. In Abs. 2 sechster Anstrich werden folgende Worte gestrichen:

„soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen“
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Annahme der in § 2 genannten Abfälle auf dem Wertstoffannahmehof Prenzlau bemisst sich die Gebühr nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t). Bei Anlieferung dieser Abfälle auf den anderen Wertstoffannahmehöfen bemisst sich die Gebühr nach der angenommenen Menge je 0,5 m³. Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.“
3. Anlage 1 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

Wertstoffannahmehöfe im Landkreis Uckermark:

Prenzlau
 Milmersdorf
 Angermünde
 Lychen
 Brüssow
 Fürstenwerder
 Gartz/Oder
 Gramzow
 Passow
 Templin
 Schwedt/Oder“

4. Anlage 2 der Satzung wird durch nachstehende neue Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2

Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen im Landkreis Uckermark

1. Bauschutt
 Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon
 (weniger als 5 Vol.-% Störstoffe) 8,00 € je 0,5 m³ bzw. 8,00 € je t
2. Baustellenabfälle
 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 (nur auf dem Wertstoffannahmehof Prenzlau) 140,00 € je t“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffannahmehöfe) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, 09.07.2009

gez. Klemens Schmitz
 Landrat

**SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON
BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER
ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK
(AUFHEBUNGSSATZUNG - DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark vom 14. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 12. Jahrgang, Nr. 14 vom 22. November 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 13. Jahrgang, Nr. 9 vom 20. Dezember 2006, wird vom Kreistag des Landkreises Uckermark auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), in seiner Sitzung am 08. Juli 2009 wie folgt aufgehoben:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Aufhebungssatzung - Deponiegebührensatzung).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 15. Jahrgang, Nr. 2 vom 09. April 2008 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 16. Juli 2009 in Kraft.

Prenzlau, 09.07.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT
(TH.- MÜNTZER- RING, AM WALDBAD)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **26**

Flurstücke: **77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/12, 77/13, 77/14, 77/16, 77/29, 77/30, 77/31, 77/32, 77/52, 77/58, 77/65, 77/66, 77/69, 77/70, 77/71, 77/73, 77/74, 77/76, 77/79, 77/82, 77/83, 77/84, 77/85, 77/87, 77/92, 77/93, 77/95, 77/97, 77/98, 77/99, 77/102, 77/104, 77/106, 77/109, 83 und 524**

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Grünow** Flur: **1, Flurstücke: 52, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 72 und 73**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

SATZUNG DER SPARKASSE UCKERMARK

Auf Grundlage des § 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 16, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, Nr. 06, S. 57) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. d. zurzeit geltenden Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 8. Juli 2009 die nachfolgende Satzung der Sparkasse Uckermark:

§ 1**Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Uckermark (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Prenzlau ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2**Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6**Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekanntzumachen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.11.08 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.07.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES LANDESSTRAßENBEDARFSPLANS 2010 (LSTRBPL 2010)

Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg

Aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele, wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) dargestellt sind, und geänderter straßenverkehrsrelevanter Grundlagendaten hat das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung im Sinne des § 4 Landesstraßenbedarfsplangesetz (LStrBPIG) vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I/ Nr. 20 v. 02.11.1995) geprüft, ob und gegebenenfalls wie der Landesstraßenbedarfsplan (LStrBPI) der Entwicklung anzupassen ist. Im Ergebnis der Prüfung plant die Landesregierung gemäß § 43 BbgStrG die Fortschreibung des LStrBPI zum Jahr 2010. Durch den LStrBPI wird der Bedarf an Straßenneubaumaßnahmen im Landesstraßennetz des Landes Brandenburg festgelegt.

Die Fortschreibung des LStrBPI führt der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung durch.

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeit (UVP) §14a und b, wurde begleitend zur Erarbeitung des LStrBPI 2010 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 wurde auf der Grundlage einer detaillierten Schwachstellenanalyse und unter frühzeitiger Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes erarbeitet. Der Schwerpunkt bei der Bereitstellung eines bedarfsgerecht ausgebauten Landesstraßennetzes liegt künftig in der Erhaltung sowie im Aus- und Umbau des vorhandenen Netzes zur Erhöhung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich nur noch dort erwogen, wo es aus verkehrlichen, städtebaulichen oder Emissionsschutzgründen nicht vertretbar ist die betroffene Ortsdurchfahrt auszubauen.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 setzt sich aus indisponiblen und neuen Maßnahmen zusammen. Gegenstand der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind nur die neuen Maßnahmen.

Während die Linienführungen der indisponiblen Maßnahmen wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes einen relativ großen Verbindlichkeitsgrad besitzen, basiert die Linienführung der 14 neuen Maßnahmen bislang auf einer verkehrlichen Voruntersuchung unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltrelevanter Gegebenheiten. Die im Bedarfsplanentwurf enthaltenen Vorzugslinien der neuen Maßnahmen dienen deshalb nur der groben Orientierung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Die konkrete Planung ist den nachgeordneten Planungsstufen (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) vorbehalten.

Entsprechend §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Dementsprechend wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg den Entwurf des LStrBPI 2010 mit Umweltbericht (Stand 30.06.2009) ab dem 10. August 2009 bis zum 15. Oktober 2009 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Sprechzeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Landkreis Uckermark
Kreisverwaltung
Bau- und Liegenschaftsamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Haus 1, Raum 440
Tel.: 03984 704665

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung steht der Entwurf des LStrBPI mit Umweltbericht auch im Internet unter www.ls.brandenburg.de als Download zur Verfügung.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung bis zum 30. Oktober von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen vorgebracht werden, deren Belange durch den LStrBPI berührt sind (vgl. §2 Abs. 6 UVPG).

Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Entwurf des LStrBPI Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum 30. Oktober 2009 per Post an den: **Landesbetrieb Straßenwesen, Vorstand Planung, Fachbereich 21, Stichwort: „SUP-Beteiligung“ Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten** oder per e-mail an: SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden abgewogen und der Entwurf des LStrBPI gegebenenfalls überarbeitet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Bestätigung durch den Landtag wird der LStrBPI Bestandteil des Landesstraßenbedarfsporgesetzes und danach zur Einsicht für jedermann auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und im LS Brandenburg veröffentlicht.

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Landrat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erlässt auf Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl. I S. 42) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986) und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (AbfS) vom 23. Juli 2008, Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang Nr. 7 vom 31. Juli 2008, folgende Allgemeinverfügung:

Das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, hat mit Bescheid vom 13. Juli 2009, Geschäftszeichen T5.13/63311/73/2009, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen gem. § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG erteilt.

- 1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind aufgrund der Schließung der Deponie Pinnow mit Wirkung zum 16. Juli 2009 alle unter Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Abfälle¹ ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.
- 2) Die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark bleiben durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- 3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 4) Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 einschließlich der Anlage 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Die vollständige Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Haus 1, Raum 420.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement, Karl-Marx- Str. 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 13.07.09

gez. Klemens Schmitz
Landrat

¹ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Anlage 1:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
070213	Kunststoffabfälle
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff

170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190802	Sandfangrückstände
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehrriecht

(gefährliche Abfälle sind mit * gekennzeichnet)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau